## 126. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Bereich: Limmer, Ahlem / "Wasserstadt Limmer"

Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;

## Entscheidung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen

Aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 22.03.2012 wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Bekanntmachung am 28.03.2011 in der Zeit vom 05.04. bis 04.05.2012 durchgeführt.

Über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.03.2012 benachrichtigt.

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern liegen nicht vor.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Soweit erforderlich wurden sie mit Anmerkungen und ggf. einen Abwägungsvorschlag versehen.

Die Verwaltung beantragt, über die Stellungnahmen entsprechend den Abwägungsvorschlägen zu entscheiden.

beteiligte Stelle	Datum	Zusammenfassung der Inhalte der Stellung- nahmen	Anmerkungen der Verwaltung und ggf. Abwägungsvorschlag
Region Hannover	26.04.12	ÖPNV: Die Region bleibt bzgl. der Berücksichtigung der mög- lichen Stadtbahnverlänge- rung nach Ahlem im Flä- chennutzungsplan bei ihrer im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Be- lange vorgetragenen For- derung. Zudem müsse in der zeichnerischen Darstel- lung die Signatur einer U- Bahn gelöscht werden.	Die Stadtbahnverlängerung ist - wenn sie auch als lang- fristige Planung mit Untersu- chungsbedarf Bestandteil des  Nahverkehrsplans 2008 ist -  bisher nicht eingehend poli- tisch und vor Ort diskutiert  worden. Es wäre kontrapro- duktiv, sie auf der Planebene  des Flächennutzungsplanes  zur Diskussion zu stellen,  obwohl einerseits die Wirt- schaftlichkeit noch nicht  nachgewiesen ist und ande- rerseits demzufolge eine De- tailplanung (z.B. zur Trassen- lage in der Straßenführung,  Betroffenheit von Grundstü- cken, Immissionsschutz, Hal- testellen, Endpunkt) noch  nicht vorliegt. Es kann in der  Begründung lediglich ein  Hinweis auf die Zielsetzung

beteiligte Stelle	Datum	Zusammenfassung der Inhalte der Stellung-	Anmerkungen der Verwaltung und ggf.
		nahmen	Abwägungsvorschlag
			des Nahverkehrsplans und die laufende Prüfung der Machbarkeit aufgenommen werden, wie auch bereits in der Entwurfsfassung erfolgt. Eine Übernahme in den Flächennutzungsplan ist frühestens begleitend zum Planfeststellungsverfahren sinnvoll. Zudem geht die Stadtbahnverlängerung weit über den Änderungsbereich hinaus.
			Die U-Bahn-Darstellung kann nur im Wege eines Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan gelöscht werden. Dieses beträfe aber den gesamten Streckenast der Stadtbahnstrecke D Ost. Eine dementsprechende Löschung müsste in einem eigenständigen Verfahren vorgenommen werden.
			Entscheidungsvorschlag:
			Den Forderungen wird nicht gefolgt.
		Hochwasserschutz: Die Ausführungen in der Begründung werden als zu- treffend und ausführlich bewertet.	Zur Kenntnis genommen.
Stadt Seelze	30.04.12	Bedenken bestehen nicht.	Zur Kenntnis genommen.
Bundespolizeidirektion Hannover	15.05.12	Zu vertretende Belange sind nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
Deutsche Bahn	17.04.12	Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.	Zur Kenntnis genommen.
ü		Es wird darauf hingewie- sen, dass notwendiger Lärmschutz nicht der DB angelastet werden könne.	Zur Kenntnis genommen.
ÜSTRA	18.04.12	Die ÜSTRA schließt sich bzgl. der zum Auslegungsbeschluss entwickelten Argumentation der Stadt bzgl. der Darstellung einer Stadtbahnverlängerung nach Ahlem an und betrachtet die textliche Abhandlung dazu als ausreichend. Da auch die übrigen redaktionellen Hinweise berücksichtigt wurden, wer-	Es wird begrüßt, dass sich die ÜSTRA der städtischen Sichtweise anschließen konnte.

beteiligte Stelle	Datum	Zusammenfassung der Inhalte der Stellung-	Anmerkungen der Verwaltung und ggf.
		nahmen	Abwägungsvorschlag
		den keine weiteren Hinweise gegeben.	
Wasser- und Schiff- fahrtsamt Braunschweig	03.05.12	Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Bauwerke an Stichkanal und Verbindungskanal bisher nicht zurückgebaut und teilweise unzureichend ge-	Zur Kenntnis genommen.
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND)	04.05.12	sichert seien.  Grundsätzlich werde die Nachnutzung des ehemaligen Industriegeländes begrüßt.  Die Vernetzungsfunktion der früheren Kleingärten südlich des Leineverbindungskanals zum Landschaftsraum der Mittleren Leine solle der neue Schleusenweg übernehmen, der mit Grünelementen ausgestattet werden solle. Ob dieser ein Ersatz für die verloren gegangenen Kleinstrukturen sein könne, wird in Zweifel gezogen, da die Qualität nicht definiert sei. Vorgeschlagen werde die Anlage eines nicht gepflasterten Heckenweges in einer Breite von 2-3 m mit begrünten Mauern, Einzelbäumen und Freiflächen. Diesbezüglich fehle auch die Umsetzung der Empfehlungen des Landschaftsplans und des Städtebaulich-Landschaftsplanerischen Rahmenkonzepts, die als Ziel eine großzügige, 1 ha	Zur Kenntnis genommen.  Was den Ersatz der Funktion der ehemaligen Kleingartenflächen durch den neuen Schleusenweg angeht, beruht die Stellungnahme auf einem Missverständnis. Während für die Kleingartenflächen die Bedeutung in der Vernetzung der Lebensräume lag, besteht die Funktion des neuen Schleusenweges vorrangig in der Verknüpfung von Erholungsbereichen. Es ist zutreffend, dass die Gestaltungsqualität dieser Grünverbindung im Flächennutzungsplan nicht definiert ist. Dies wäre aber auf dieser Maßstabsebene auch nicht sachgerecht. Es trifft ferner zu, dass im Landschaftsplan und im Städtebaulich-Landschaftsplanerischen Rahmenkonzept ein ca. 1 ha großer Stadtteilpark vorgeschlagen worden war. Wie in der Begründung zum Entwurf dargelegt, hat sich bei der
		umfassende Grünfläche als Stadtteilpark enthalten.	weiteren Planung gezeigt, dass einige Entwicklungsziele nicht weiterverfolgt werden konnten. Dazu gehört auch der geplante Stadteilpark in der angegebenen Größe. Im Übrigen steht der Flächennutzungsplan der Anlage einer größeren Grünfläche im neuen Wohnquartier nicht grundsätzlich entgegen.  Die Frage der Gestaltung von Grünverbindungen bewegt sich außerhalb der Maß-

beteiligte Stelle	Datum	Zusammenfassung der Inhalte der Stellung- nahmen	Anmerkungen der Verwaltung und ggf. Abwägungsvorschlag
			zungsplanes.
			Entscheidungsvorschlag:
			Den Bedenken bzw. Anre- gungen wird nicht gefolgt.
		Der Auffassung, die Altlasten-Kennzeichnung sei angesichts der fast vollständig abgeschlossenen Sanierung entbehrlich, wird widersprochen. Es erfolge lediglich eine 2,5 m mächtige Aufbringung von unbelastetem Material. Zwar sei davon auszugehen, dass die künftigen Bewohner mit Schadstoffen nicht in Berührung kommen, aber sie existierten weiterhin. Außerdem bestehe weiterhin eine Grundwasserverbindung zur Leineaue. Ein Hinweis auf auch künftig bestehende Gefährdungen zeige sich dadurch, dass die Grundwasserbenutzung ausgeschlossen sein soll. Des Weiteren könne eine Verbindung zum kontaminierten Grundwasser über tiefwurzelnde Baumarten hergestellt werden.	Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan "für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind", gekennzeichnet werden. Ziel des Gesetzes ist, eine mögliche Beeinträchtigung oder Gefährdung des Menschen durch Schadstoffe im Boden aufzuzeigen. Das Gesetz fordert aber nicht die Kennzeichnung jeglicher Bodenbelastung, sondern beschränkt sich auf Flächen mit baulicher Nutzung und nur bei erheblicher Bodenbelastung. Die Sanierungsmaßnahmen für das ehemalige Industriegelände gewährleisten ein sicheres Wohnen. In Bezug hierauf sind die unterhalb der Sanierungsschicht im Boden verbleibenden Schadstoffe als nicht erheblich hinsichtlich eines Kennzeichnungserfordernisses einzustufen.
			Entscheidungsvorschlag:
			Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		Zum von dem Betrieb der Güterumgehungsbahn ausgehenden Bahnlärm wird bezweifelt, dass es gelingt, durch textliche Festsetzung im Bebauungsplan zum passiven Schallschutz die Einhaltung der Nacht-Orientierungswerte zu erreichen. Es seien auch aktive Schallschutzmaßnahmen erforderlich, z.B. eine mehrstöckige Bebauung auf der Ostseite des Stichkanals, etwa mit Büros, was im Flächennutzungs-	In der Stellungnahme wird übersehen, dass in der Begründung zum Entwurf dargelegt ist, dass gesunde Wohnverhältnisse in jedem Fall die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der Güterbahnstrecke erfordern. Vermutlich können damit die Orientierungswerte zwar für die Tagzeiten, aber nicht für die Nachtzeiten eingehalten werden. Immerhin fängt eine Lärmschutzwand bereits einen Teil des Bahnlärms auch für die Nachtzeit ab. Für die

beteiligte Stelle	Datum	Zusammenfassung der Inhalte der Stellung- nahmen	Anmerkungen der Verwaltung und ggf. Abwägungsvorschlag
		plan entsprechend vorge- sehen werden müsste.	verbleibenden "Restlärmbe- lastung" wird auf die im Be- bauungsplan zu treffenden textlichen Festsetzungen z.B. zum passiven Schallschutz verwiesen.
			Entscheidungsvorschlag:
			Den Bedenken wird nicht gefolgt.
		Zur Steigerung der Attraktivität des künftigen Wohngebietes werde die Beibehaltung einer Schiffsanlegestelle angeregt. Eine Restauration müsse dort ebenfalls möglich sein, also wäre auch Kleingewerbe zuzulassen.	Der Flächennutzungsplan schließt die Möglichkeit eines Schiffsanlegers nicht aus. Allerdings wäre hierfür nicht die Bauleitplanung bestimmend, da der Stichkanal im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes steht und somit dem bauleitplanerischen Zugriff entzogen ist. Ob im künftigen Wohngebiet auch Gaststättenbetriebe zugelassen werden können, muss auf der Bebauungsplan-Ebene geprüft werden.
			Entscheidungsvorschlag:
			Den Anregungen wird nicht gefolgt.
Handelsverband Hannover	05.04.12	Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.	Zur Kenntnis genommen.
		Allerdings stelle die Begründung hinsichtlich der auf dem Wasserstadt-Gelände geplanten Ansiedlung eines Nahversorgers noch auf die BulwienGesa-Untersuchung von 2007 zur Verträglichkeit zweier Lebensmittelmärkte in Limmer ab. Diese gehe für den zweiten untersuchten Standort im "Stichweh-Leinepark" noch von einem kleineren Discounter aus. Nunmehr habe sich aber im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1745 (Färberstraße) die Verkaufsfläche bereits auf 1.600 m² erhöht. Die für den Standort "Wasserstadt" in der Begründung in Aussicht ge-	Für die Nahversorgung der Bevölkerung im westlichen Teil von Limmer, einschließ-lich der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner des "Wasserstadt"-Geländes, sind keine funktionsadäquat angeordneten Standorte vorhanden. Der Bereich des D-Zentrums am östlichen Rand von Limmer liegt außerhalb der fußläufigen Erreichbarkeit, ebenso die Standorte mit Lebensmittel-Angebot im westlich angrenzenden Stadtteil Ahlem. Diese Angebote bestehen fast ausschließlich an auf Autokunden orientierten Solitärstandorten in nicht integrierten Lagen.  Der Flächennutzungsplan soll lediglich planerisch rechtzei-

beteiligte Stelle	Datum	Zusammenfassung der	Anmerkungen der
		Inhalte der Stellung-	Verwaltung und ggf.
		nahmen	Abwägungsvorschlag
		stellte Größe von 900 bis 1.200 m² sei unter Marktfä- higkeitsgesichtspunkten skeptisch zu beurteilen. Außerdem werde sich die Entwicklung des Wasser- stadtgeländes und mithin die Zunahme der Kunden- zahl über einen langen Zeitraum erstrecken.  Aufgrund der beschriebe- nen und z.T. zu erwarten- den Veränderungen werde angeregt, im weiteren Ver- fahren eine aktuelle gutach- terliche Stellungnahme oder Einschätzung der Nahversorgungssituation einzuholen.	tig Vorsorge für die Möglichkeit der Unterbringung von Nahversorgungseinrichtungen am Standort der "Wasserstadt" treffen. Das zitierte Gutachten dient insofern dazu, aufzuzeigen, dass dieses Planungsziel grundsätzlich gerechtfertigt ist. Über die tatsächliche künftige Verkaufsflächengröße oder ein Betreibermodell kann der Flächennutzungsplan in diesem Planungsstadium ohnehin keine Aussage treffen. Die genannten, bisher ins Auge gefassten Größenordnungen, dienen deshalb nur als Orientierungsgrößen. Daher werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Ergebnisse des zitierten Gutachtens auch vor dem Hintergrund der Entwicklung im Bereich "Stichweh-Leinepark" nach wie vor ein-
			Leinepark" nach wie vor eingehalten.  Ergänzend ist hinzuweisen auf das zur Erstellung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Landeshauptstadt erstellte Gutachten des Büros Acocella von 2010. In diesem wird der beabsichtigte Einzelhandelsstandort im Bereich der "Wasserstadt" als wichtig für den ganzen Stadtteil festgestellt. Ziel ist eine stadtteilgerechte Dimensionierung. Hierfür schafft der Flächennutzungsplan die Grundlage.
			Eine aktuelle bzw. ergänzen- de gutachterliche Betrach- tung ist vor dem dargestellten Hintergrund nicht erforderlich.
			Entscheidungsvorschlag:
			Der Anregung wird nicht gefolgt.
Industrie- und Handels- kammer Hannover	30.04.12	Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.	Zur Kenntnis genommen.
		Wie der Handelsverband empfiehlt die IHK mit	Auf die Anmerkungen zu der Stellungnahme des Handels-

beteiligte Stelle	Datum	Zusammenfassung der Inhalte der Stellung- nahmen	Anmerkungen der Verwaltung und ggf. Abwägungsvorschlag
		gleichartiger Argumentation eine ergänzende gutachter- liche Bewertung der stadt- teilverträglichen Dimensio- nierung.	verbandes wird verwiesen.
		merung.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
Handwerkskammer Han- nover	29.03.12	Bedenken bestehen nicht.	Zur Kenntnis genommen.
E.On Avacon	16.04.12	Zu vertretende Belange sind nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
PLEdoc	10.04.12	Zu vertretende Belange sind nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
enercity	07.05.12	Bedenken bestehen nicht.	Zur Kenntnis genommen.
		Details zur Energieversorgung können erst zum Bebauungskonzept eingebracht werden.	Zur Kenntnis genommen.